

LEITSÄTZE der Katholischen Schwangerschaftsberatung

Diskussion rund um den § 218 StGB



Impressum

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund

Telefon: 0231 557026-0

Telefax: 0231 557026-60

E-Mail: info@skf-zentrale.de

www.skf-zentrale.de

LEITSÄTZE der Katholischen Schwangerschaftsberatung

Diskussion rund um den § 218 StGB

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Anke Baule, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Sabine Dill-Arthen, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

Stefanie Grothe, Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Veronika Heck-Klassen, Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

Regine Hölscher-Mulzer, Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V., Dortmund

Dr. Johanna Rautenberg, Caritasverband für das Bistum
Dresden-Meißen e.V.

Angela Schmidt-Fuchs, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Rita Schute, Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.

Anna Thieser, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg

Birgit Wypior, Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Einleitung

Im März 2023 wurde die im Koalitionsvertrag angekündigte „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ eingerichtet. Deren Aufgabe ist es unter anderem eine außerstrafrechtliche Regelung für Schwangerschaftsabbrüche zu prüfen und innerhalb eines Jahres konkrete alternative Vorschläge zum § 218 StGB zu erarbeiten. Hintergrund ist die in den letzten Jahren (erneut) aufgekommene Debatte um das reproduktive Selbstbestimmungsrecht als Menschenrecht.

Im Fachbereich Katholische Schwangerschaftsberatung gibt es eine Fülle an Konzeptionen und Arbeitshilfen, die sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 und seine Leitsätze beziehen. Eine Auseinandersetzung mit den neuen Argumentationslinien und Narrativen steht jedoch noch aus. Angesichts der zu erwartenden Ergebnisse der Kommission und der sich anschließenden gesellschaftlichen und politischen Debatten hat eine überdiözesane Arbeitsgruppe der Zentralen Fachstelle Schwangerschaftsberatung LEITSÄTZE mit kurzen Erläuterungen für Beratungsstellen und Träger erarbeitet. Sie sollen zum einen als Bewertungs- und Argumentationsgrundlage für etwaige Vorschläge für eine außerstrafrechtliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen dienen, zum anderen aber auch einladen, sich proaktiv in die anstehenden Diskussionen einzubringen. Letztendlich wird sich jede (Neu-)Regelung daran messen lassen müssen, ob das Selbstbestimmungsrecht der Frau und das Lebensrecht des Ungeborenen gleichermaßen im Blick sind.

Die Leitsätze sind möglichst kurz und prägnant formuliert. Für eine vertiefende Verfassung sei verwiesen auf das 2017 verschriftlichte Lebensschutzkonzept der Katholischen Schwangerschaftsberatung sowie die Beratungskonzeption von 2020.

Die LEITSÄTZE wurden außerdem in Leichte Sprache übertragen. Die Übersetzung ist zertifiziert und findet sich im Anschluss.

LEITSÄTZE der Katholischen Schwangerschaftsberatung

- **Katholische Schwangerschaftsberatung steht für Frauenrechte und übernimmt ein frauenpolitisches Mandat in politischen und kirchlichen Diskursen.**
- **Die unantastbare Würde menschlichen Lebens lässt keinen abgestuften Lebensschutz zu.**
- **Lebensschutz ist nicht nur eine individuelle, sondern eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.**
- **Eine verpflichtende Beratung ist eine Chance in der Zumutung des Schwangerschaftskonfliktes.**
- **Die Entscheidung und ihre Konsequenzen sind nicht delegierbar.**

Katholische Schwangerschaftsberatung steht für Frauenrechte und übernimmt ein frauenpolitisches Mandat in politischen und kirchlichen Diskursen.

§ 218 StGB Kontextualisierung der Debatte – aktuelle Argumentationslinien - Frauenrechte sind Menschenrechte! -	
<p style="color: red; font-weight: bold;">Rückblick zur Historie der Frauenrechte als Menschenrechte</p>	<p>Schon seit den 1960er Jahren thematisieren UN-Dokumente Fragen der Familienplanung unter dem Aspekt der Menschenrechte.</p> <p>Diese Entwicklung fand ihre Fortsetzung auf der UN-Konferenz in Kairo 1994, die das Paradigma der sexuellen und reproduktiven Rechte als Menschenrechte formulierte.</p> <p>Die Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 stellte dann fest: „Die Menschenrechte der Frau umfassen auch ihr Recht, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können.“¹</p> <p>Die IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte² postuliert zwölf Rechte, die den bereits bestehenden, internationalen Menschenrechtsdokumenten entnommen sind. Es gibt weltweit Länder (unter anderem Deutschland), die die oben genannte Menschenrechtskonvention (noch) nicht umgesetzt haben bzw. diese massiv zurückdrängen.³</p>
<p style="color: red; font-weight: bold;">Treibkraft der Debatte: „Schutz vor Gewalt“</p>	<p>Diese menschenrechtsbasierte Perspektive auf die reproduktiven Rechte von Frauen ist eine Antwort auf fundamentale Menschenrechtsverletzungen und Gewalt gegenüber Frauen. Diese zeigt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - als <u>physische Gewalt</u>, wie sie unter anderem in Vergewaltigung, sexueller Gewalt im Krieg, Genitalverstümmelung, sogenannten Ehrenmorden, vorgeburtlicher Geschlechtsbestimmung und Femiziden zum Ausdruck kommt oder - als <u>strukturelle Gewalt</u> wie beispielsweise Missachtung von Frauenrechten aus bevölkerungs-, familien-, oder biopolitischen Motiven und Ideologien, Engführung auf traditionelle und konservative Rollen- und Familienbilder.⁴ <p>Als Reaktion auf Gewalt gegen Frauen betont die Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte von 1996 ausdrücklich das Recht der Frau auf körperliche Unversehrtheit und die freie Entscheidung für oder gegen die Gründung einer Familie.⁵</p>

<p>Schwangerschaftskonflikt aus menschenrechtsbasierter Perspektive</p>	<p>Frauenrechte dürfen nicht vermeintlich höheren Interessen geopfert und von populistischen Strömungen (z.B. Agenda Europe⁶) instrumentalisiert werden.</p> <p>Sie sind keine Spielbälle politischer und wirtschaftlicher Interessen (Verfügung über den weiblichen Körper im Kontext der zunehmenden Reproduktionsmöglichkeiten).</p> <p>Der Schutz von Frauen gegenüber jeder Art von Gewalt und Menschenrechtsverletzung ist ein selbstverständliches Grundanliegen christlicher Werte.</p> <p>Die genannten und einschlägigen UN-Dokumente finden Zustimmung in der Katholischen Schwangerschaftsberatung.</p> <p>Hierbei muss beachtet werden, dass diese Positionen der Abwehr von Menschenrechtsverletzungen dienen und deshalb die Rechte der Frauen stark betonen.</p> <p>Der Schwangerschaftskonflikt fokussiert nicht den Konflikt zwischen der Frau und dem ungeborenen Kind, sondern ist eingebettet in die Diskussion um Frauenrechte als Menschenrechte. Die menschenrechtsbasierte Perspektive steht im Vordergrund des Diskurses.</p>
<p>Katholische Schwangerschaftsberatung und Frauenrechte: Es geht um selbstverantwortete Entscheidungen in Bezug auf „Leben“</p>	<p>Katholische Schwangerschaftsberatung beruht auf der Selbst-, Reflexions- und Entscheidungskompetenz von Frauen, die in unterschiedlichen und oft herausfordernden Lebenslagen souverän ihr Leben bewältigen.</p> <p>In einer konflikthaft erlebten Schwangerschaft ist es im katholischen Verständnis die Frau, die aus ihrem eigenen Gewissen heraus über die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet.</p> <p>In dieser Entscheidung steht der verantwortungsvolle Umgang mit dem Leben im Vordergrund: nämlich das eigene Leben der Frau, das Leben des ungeborenen Kindes und das Lebensumfeld (Partner, Familie, ...).</p> <p>Katholische Schwangerschaftsberatung als ein dialogisches Geschehen ist immer ergebnisoffen.</p> <p>Die menschenrechtsbasierte Perspektive findet hier eine Erweiterung:</p> <p>Katholische Schwangerschaftsberatung richtet den Fokus statt auf eine Bedrohung der Rechte der Frau auf den Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes.</p>

Die unantastbare Würde menschlichen Lebens lässt keinen abgestuften Lebensschutz zu.

Lebensschutz ist nicht nur eine individuelle, sondern eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

Die Grundrechtsposition des ungeborenen Kindes und die Haltung der Katholischen Schwangerschaftsberatung

Grundsatzfrage:
Wann beginnt menschliches Leben bzw. ab wann kommt dem Ungeborenen eigene Menschenwürde zu?

Die Grundrechtsposition des ungeborenen Kindes und seine Schutzwürdigkeit ergeben sich aus der biologischen Definition, wann menschliches Leben beginnt und dem ethischen „Personen“-Status, dem man einem Embryo zuweist. Mit Blick auf die Schutz-Würdigkeit sind zwei Grundpositionen zu unterscheiden, bei der die eine von einem uneingeschränkten Lebensrecht ab Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ausgeht und die andere von einem stufenweisen (graduellen), zunehmend wachsenden Schutz abhängig von den erreichten Entwicklungsstufen des Embryos. In der ethischen Diskussion werden die so genannten vier SKIP-Argumente⁷, die vor allem von Befürwortern eines uneingeschränkten Lebensschutzes angeführt werden, kontrovers diskutiert:

Spezies:

Der Embryo gehört eindeutig zur Spezies Mensch und ist deshalb auch als Mensch zu betrachten. Wie alle Menschen hat er den Person-Status. Kritiker wiederum führen an, dass es Eigenschaften wie z.B. Autonomie, Selbstbewusstsein, kognitive Fähigkeiten braucht, um menschlichen Wesen ein Recht auf Leben und Würde zu garantieren.

Kontinuität:

Ab diesem „willkürärmsten“ Zeitpunkt⁸ (Verschmelzung Ei- und Samenzelle) handelt es sich um eine kontinuierliche Entwicklung des Embryos, die nicht unterbrochen wird. Kritiker, die von einem gestuften Lebensschutzkonzept ausgehen, sehen Einschnitte z.B. in der Nidation als Voraussetzung, dass menschliches Leben sich entwickeln kann, oder der Ausbildung von Gehirn und Schmerzempfinden oder der Geburt als Zeitpunkt der selbstständigen Lebensfähigkeit und dem Aufnehmen von sozialen Bezügen.

	<p>Individualität: Durch die Kernverschmelzung ist ein individuelles menschliches Lebewesen mit einem eigenen Genom/DNA entstanden, das als Individuum identifiziert werden kann. Bei diesem Argument wird von Kritikern die Möglichkeit der Mehrlingsbildung als Gegenargument angeführt.</p> <p>Potentialität: Der Embryo trägt ab diesem Zeitpunkt das volle Entwicklungspotential (nicht die Gewissheit) in sich, sich – unter entsprechenden Bedingungen – bis zum erwachsenen Menschen mit allen Fähigkeiten zu entwickeln, was Gegner dieses Argumentes gerade zum frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft als nicht gegeben sehen</p>
<p>Verständnis der Katholischen Kirche</p>	<p>Nach dem Verständnis der Katholischen Kirche trägt der Embryo von Anfang an das Ziel, eine ausgereifte, seiner selbst bewusste, beziehungs-, vernunft- und autonomiefähige Person zu werden, bereits in sich⁹, untrennbar verbunden mit und basierend auf dem physischen Leben. Die unantastbare Würde und deren Schutz kommt dem Menschen (in einer demokratischen Rechtsordnung) unabhängig von der Umsetzung einer ausgereiften Persönlichkeit, jenseits von seinen Stärken und Schwächen, seiner Nützlichkeit, Leistungsnachweisen, Fähigkeiten oder beschränkt auf eine bestimmte Lebensphase zu. Diese „unteilbare“, „unbedingte“ Menschenwürde ist unter dem Aspekt der Gleichheit unterschiedslos allen Menschen und „nicht nur auf einen Kreis von Anspruchsberechtigten auf der Basis eines kulturellen Zuschreibungsaktes, definiert von denen, die diese Voraussetzungen erfüllen“, unabhängig von Status, Alter, Geschlecht oder Hautfarbe zu eigen, „weil sie im biologischen Sinn Menschen sind“¹⁰. Würde der damit verbundene Schutz beim Embryo eingeschränkt, käme dies laut Schockenhoff einem zivilisatorischen Rückschritt gleich. Das Recht auf Leben lässt sich nicht graduell abstufen, da es für den Embryo immer um das „Ganze seiner Existenz“ geht.¹¹</p>

<p>Urteil Bundesverfassungsgericht 28. Mai 1993</p>	<p>Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art 1. Abs. 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu.¹²</p> <p>Mit dem Urteil des BVerfG und der anschließenden Novellierung des § 218 StGB in Verbindung mit dem SchKG („Fristenlösung mit Beratungsregelung“) wurde ein politischer Kompromiss gefunden, um den beiden Rechtsgütern „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ gleichermaßen gerecht zu werden. Beide Rechtsgüter sind gemäß Grundgesetz nicht verhandelbar. Auch wenn das BVerfG versucht, eine Balance zwischen den Grundrechten der Frau und des Ungeborenen herzustellen, beinhaltet die immer wieder neu zu erfolgende Rechtsgüterabwägung ein unauflösliches Dilemma.</p>
<p>Haltung der Katholischen Schwangerschaftsberatung</p>	<p>Die unantastbare Würde und der Schutz des Lebens gelten für jeden Menschen unabhängig von seinen Fähigkeiten, Stärken, Schwächen und Möglichkeiten. Die Menschenwürde ist unveräußerlich. Sie kommt bereits dem Ungeborenen von Anfang an zu. Daher kann es aus Sicht der Katholischen Schwangerschaftsberatung auch keinen abgestuften Lebensschutz geben.</p> <p>Der Staat steht in der Verantwortung schützende Rahmenbedingungen für alle Frauen zu schaffen, um gerade auch bei Schwangerschaften in belasteten Lebenssituationen oder wenn die Frau Druck ausgesetzt ist, adäquate Unterstützung zu bieten.</p> <p>Bereits jetzt entscheidet sich die Frau eigenverantwortlich für oder gegen das Austragen einer Schwangerschaft. Für die individuelle Entscheidung ist auch relevant, welche förderlichen Lebensbedingungen für Frauen, Familien und Kinder gegeben sind, die eine annehmbare Perspektive für ein Leben mit Kind eröffnen.</p> <p>Denn die Konsequenzen der Entscheidung für ein Kind dürfen nicht ausschließlich individualisiert werden und zu Lasten der Frau gehen. Es bedarf der Solidarität der Gesellschaft und nachhaltiger frauen- und familienpolitischer Rahmenbedingungen.</p>

Eine verpflichtende Beratung ist eine Chance in der Zumutung des Schwangerschaftskonfliktes.

Die Entscheidung und ihre Konsequenzen sind nicht delegierbar.

Der Schwangerschaftskonflikt als Zumutung und die ZuMUTung der verpflichtenden Beratung - Selbstbestimmung, Freiverantwortlichkeit, Geschlechtergerechtigkeit -	
Jeder Mensch/ jede Person/jede Frau steht in der Verantwortung der eigenen Entscheidung	Jeder Mensch/jede Person/jede Frau muss gemäß der ihr zukommenden Würde und Freiheit für sich selbst Verantwortung übernehmen und Entscheidungen treffen. Die Selbstbestimmung beinhaltet gleichzeitig das Recht und die Pflicht jeder/jedes einzelnen, sich selbst zu vertreten. Mit der getroffenen Entscheidung und der entsprechenden Handlung geht die Verantwortung für die Entscheidung und den daraus resultierenden Folgen für die Frau, das Kind, das Umfeld einher. Diese lassen sich nicht auf andere delegieren.
Geschlechtergerechtigkeit als politische und gesellschaftliche Verantwortung sowie Grundvoraussetzung einer freien Entscheidung Gleiche Rahmenbedingungen schaffen – anstatt Inanspruchnahme qualifizierter Beratung einschränken	Die Ausgangssituationen, Ressourcen und Rahmenbedingungen für einzelne Menschen unterscheiden sich von einander. Die Ausgestaltung dieser Faktoren in der jeweils individuellen Entscheidungssituation hat einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungs- und Handlungsspielräume von Menschen. Zu den Einflussfaktoren, die diese unterschiedliche Ausgestaltung bestimmen, gehört auch die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht. So sind Frauen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen nach wie vor benachteiligt (vgl. Equal Pay). Schwangerschaft und Mutter-Sein wirken sich (noch immer) verstärkend auf diese benachteiligenden Faktoren aus und sind risikobehaftet. Hier stehen Staat und Gesellschaft im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit generell in der Verantwortung ausgleichende Rahmenbedingungen zu schaffen. Auch im Hinblick auf Elternschaft und insbesondere im Hinblick auf Schwangerschaft und Muttersein ist ein familienfreundlicher und existenzsichernder Rahmen unerlässlich. Das heißt, nicht das Frau-, Eltern- oder Mutter-Sein an sich ist die Benachteiligung, sondern das Defizit in den Rahmenbedingungen. Bezogen auf den Schwangerschaftskonflikt ist ein „mehr“ an Geschlechtergerechtigkeit Grundvoraussetzung für eine freie Entscheidung.

Schwangerschaftskonflikt als Zumutung und qualifizierte Beratung als Chance einer selbstbestimmten Entscheidung

Der Schwangerschaftskonflikt ist ein kritisches Lebensereignis. Er geht mit Sorgen und Ängsten einher, welche durch den bestehenden Zeitdruck und die existentielle Bedeutung der Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft „in sich“ eine Zumutung darstellen.

Gerade weil der Konflikt eine Zumutung beinhaltet, wird die verpflichtende Beratung zugeMUTet. Dies ermöglicht die Situation adäquat aufzugreifen und einen ergänzenden Rahmen für Vergewisserung, Mutzusprache, Perspektivenentwicklung und Integration der eigenen Entscheidung in den weiteren Lebensverlauf in den Blick zu nehmen.

Gleichzeitig sind in der Entscheidungsfindung zentrale Rechte der Frau und des Kindes berührt. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung ist es gerechtfertigt, dem Lebensereignis Schwangerschaftskonflikt verpflichtend eine qualifizierte Beratung gegenüberzustellen. Eine verpflichtende Beratung ist eine Chance, in einer kritischen Lebenssituation eine selbstbestimmte Entscheidung zu unterstützen.

- ¹ 4. Weltfrauenkonferenz, Aktionsplattform von Peking, 4.–15. September 1995, Nr. 96: https://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2_3.html#iv-c
- ² https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/ippf_charta.pdf; vgl. <https://www.ippf.org>
- ³ Fokus Schwangerschaftsabbruch in: <https://www.boell.de/de/2022/03/07/> schwangerschaftsabbruch-zwischen-kriminalisierung-und-recht-auf-selbstbestimmung
- ⁴ Vgl. Wichterich, Ch., Sexuelle und reproduktive Rechte, in: Heinrich-Böll-Stiftung, Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Bd. 11, Berlin 2015
- ⁵ https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/ippf_charta.pdf; vgl. <https://www.ippf.org>
- ⁶ Vgl. <https://www.gwi-boell.de/de/2019/04/29/agenda-europe-ein-extremistisches-christliches-netzwerk-im-herzen-europas>
- ⁷ Im Folgenden vgl. z.B. Feil, M, Der moralische Status des Embryos und das Argument der Potentialität. in: Beer, W., u.a. (Hg.), Weichenstellungen an den Polen des Lebens. Übergreifende ethische Fragen am Lebensanfang und Lebensende. Frankfurt a. Main 2018, S. 177–183; Hähle, M., Präimplantationsdiagnostik, ja oder nein? Förderung einer informierten und gut begründeten Entscheidung im Bereich Medizinethik mit einer multimediale Lernumgebung im Museum. Inaugural-Dissertation. München 2012, S. 37–44; Schockenhoff, E., Chancen und Grenzen der Gentechnik aus ethischer Sicht. In: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hamburg, Hildesheim, Köln, Osnabrück. 2001, S. 326.
- ⁸ Schockenhoff, E., Ethische Probleme in der Stammzellforschung. In: Humboldt Forum Recht – Die juristische-Internet-Zeitschrift an der Humboldt-Universität zu Berlin. HFR 4/2008, S. 66.
- ⁹ Vgl. Feil, M., a.a.O: „Die Menschenwürde gründet sich nach ihrem Ursprungsgedanken (...) auf das, was wir auf dem Höhepunkt unserer geistigen Entwicklung und in unseren besten und hochstehendsten Lebensmomenten sein können: freie, vernünftige, moralische Wesen (...). Das neuzeitliche Menschenrechtsgedenken aber pflichtet Kant darin bei und hält zugleich fest, dass die Menschenwürde auf dieser Potenz des Menschen gründet, nicht aber auf der aktuellen Realisation dieser Potenz. Unter anderem deshalb wird die Menschenwürde als unverlierbar und unverletzlich bezeichnet.“
- ¹⁰ Vgl. Schockenhoff, E., Der Mensch ist unantastbar. (Vortrag Hessischer Landtag/10_2006). In: Wagner, Ch. (Hg.), Was uns leitet – Eckpfeiler einer bürgerlichen Kultur. Frankfurt a. M. 2007, S. 35.
- ¹¹ Vgl. Schockenhoff, E., 2008, aaO, S. 67
- ¹² Vgl. 1. Leitsatz zum BVerfG-Urteil des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993 (zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Leitsätze der Katholischen Schwangerschaftsberatung

Version in Leichter Sprache



Impressum

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund

Telefon: 0231 557026-0

Telefax: 0231 557026-60

E-Mail: info@skf-zentrale.de

www.skf-zentrale.de

Vorbemerkung

Die Übersetzung der LEITSÄTZE in Leichte Sprache ist zertifiziert. D.h. ein Team von Prüfer:innen liest, diskutiert und übersetzt den Text. Dabei müssen bestimmte Schlüsselbegriffe (wie „SkF“ oder „Caritas“) immer erst verständlich erklärt oder durch einfache Worte beschrieben werden. Es geht darum, dass bei den Leser:innen die entsprechenden Bilder entstehen. Dies wird auch durch Piktogramme unterstützt.

Dokument erstellt nach den Regeln der Leichten Sprache und mit Prüfung durch die Zielgruppe.



Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013. Weitere Bildquelle: Google-Bilder

Deutscher Caritas-Verband (Caritas) und Sozial-Dienst katholischer Frauen (SkF)



Wer ist der Deutsche Caritas-Verband?

Der Deutsche Caritas-Verband wird auch Caritas genannt.

Das ist ein bekannter Name, den wir nutzen wollen.

Zur Caritas gehören mehr als 900 Vereine und Verbände der katholischen Kirche.

Das sind zum Beispiel der SkF und viele

Wohlfahrts-Verbände, zum Beispiel die Lebenshilfe.

Caritas heißt übersetzt: Nächsten-Liebe.

Caritas ist ein Dach-Verband.

Das heißt:

Selbständige Verbände und Vereine in der katholischen Kirche, arbeiten eigenständig nach den Regeln der Caritas.



Wer ist der Sozial-Dienst katholischer Frauen (SkF)?

Der SkF kümmert sich um Menschen, vor allem um Frauen.

Der SkF steht zu den Grundsätzen der katholischen Kirche.

Der SkF begleitet Menschen und hilft ihnen.

- Es ist egal, zu welchem Geschlecht jemand gehört.
- Es ist egal, wen man liebt.
- Es ist egal, zu welcher Religion jemand gehört oder woher man kommt.



Thema: Grundsätze bei der Beratung von schwangeren Frauen durch die Caritas und den SkF

 	<p>Nicht alle Frauen, die ein Kind bekommen, freuen sich darüber. Manche Frauen können oder möchten das Kind nicht haben.</p> <p>Es wird überlegt, wie die Beratung der schwangeren Frauen gut begleitet werden kann.</p> <p>In Deutschland gibt es dazu feste Regeln. Sie heißen Gesetze und müssen eingehalten werden. Aber, die Gesetze werden vielleicht verändert. Darum sprechen die Caritas und der SkF zur Zeit darüber.</p>
	<p>Die Caritas und der SkF sagen bei diesem Thema: Uns ist wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundsätze der Beratung von  schwangeren Frauen werden eingehalten. - Wir unterstützen die Frauen und sind an ihrer Seite! - Wir kämpfen auch für die Rechte der ungeborenen Kinder!

Das sind die Grundsätze:

	<p>Ist die schwangere Frau unsicher, ob sie das Kind bekommen soll? Dann hat sie <u>das Recht</u> auf eine Beratung. Will oder kann die schwangere Frau das Kind nicht bekommen? Dann hat sie <u>die Pflicht</u> zu einer Beratung zu gehen.</p>
	<p>Wichtig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Leben jedes Menschen muss geschützt werden. - Auch das Leben der ungeborenen Kinder muss geschützt werden. - Jeder Mensch hat das Recht auf ein menschen-würdiges Leben. - Hierbei gibt es keine Ausnahmen.
	<p>Der Schutz des Lebens ist die Aufgabe unseres Staates und aller Menschen. Jede einzelne Person ist dafür verantwortlich.</p>
	<p>Die Beratung ist für die schwangere Frau gut. Sie bekommt Hilfe von Menschen, die sich auskennen. Die Situation der schwangeren Frau wird verstanden. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht.</p>
	<p>Nach der Beratung trifft die schwangere Frau ihre Entscheidungen. Sie trägt die Verantwortung für ihre Entscheidungen. Niemand darf für die schwangere Frau entscheiden.</p>